



PFLEGEELTERN FAIRSICHERUNGEN
FÜHREND IN QUALITÄT UND LEISTUNG

Produktbeschreibung – Berufshaftpflichtversicherung mit Fairplayklausel

(einschließlich nicht rechtlich selbständige Privathaftpflichtversicherung)

Berufsbetreuung von Kindern und Jugendlichen

SONDERKONZEPT Fairsicherungsladen Bochum

Der genaue Deckungsumfang ist dem Bedingungsheft „Vertragsunterlagen zur Haftpflichtversicherung für Betriebe, Berufe, Vereine und kurzfristige Veranstaltungen“ zu entnehmen.

Soweit nichts anders genannt wird, beträgt die Grundversicherungssumme des Vertrages

6.000.000 € pauschal für Personen-/Sach- und Vermögensschäden

und ist 3fach maximiert für alle Schäden eines Versicherungsjahres.

Betriebshaftpflichtversicherung (Es gelten die Allgemeine Betriebshaftpflichtbedingungen (ABHB))

Sofern im Einzelnen nicht besonders aufgeführt, gilt die Deckung im Rahmen und Höhe der Grundversicherungssummen.

Mitversichert ist:

- o Nachhaftung bei endgültiger Betriebseinstellung entsprechend der abgelaufenen Vertragslaufzeit, höchstens 5 Jahre;
- o Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht
(Für selbstgenutztes Betriebsgrundstück einschließlich Überlassung an Dritte sowie Vermietung sonstiger Wohn- und Geschäftsimmobilien (soweit Betriebsvermögen, Eigentum Versicherungsnehmer oder geschäftsführender Gesellschafter) bis zu einem Gesamtmietwert von 25.000 € p.a.);
- o Bauherrenhaftpflicht ohne Bausummenbegrenzung für eigene Bauvorhaben auf selbstgenutzten Betriebsgrundstücken;
- o Teilnahme an Ausstellungen und Messen;
- o Durchführung betriebliche Veranstaltungen;
- o Besitz und Betrieb von Seil-, Schweb- und Feldbahnen zur Beförderung von Sachen;
- o Besitz und Betrieb von nicht selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, Kränen, Winden und Gerüsten sowie deren gelegentliche Überlassung an Dritte;
- o Betrieb von Anschlussgleisen;
- o Als Inhaber von Verkaufsstellen für Zwecke des versicherten Betriebes;
- o Vorsorgeversicherung im Umfang des Vertrages;
- o Versehensklausel für nicht gemeldete Risiken;
- o Vermögensschäden und Vermögensschäden Datenschutz
(Auf die eingeschränkte Deckung wird ausdrücklich hingewiesen)
- o Auslandsschäden
 - o weltweit bei Geschäftsreisen, Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkte, indirekte, nicht bekannte Exporte;
 - o innerhalb Europas bei Bau, Montage, Reparatur und Wartungsarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) oder sonstigen Leistungen, sowie direkten Exporten;
- o Bei Schäden in USA/Kanada oder deren Territorien beträgt die Selbstbeteiligung 5.000 €, nicht jedoch bei Geschäftsreisen, Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkte.
- o Beauftragung von Subunternehmern (einschließlich Transportunternehmen), nicht jedoch die persönliche Haftpflicht der Subunternehmer;
- o Schlüsselverlust (einschl. Codekarten);
- o Abhandenkommen von Sachen (Betriebsangehörige und Besucher);
- o Vertraglich übernommene Haftpflicht des Vertragspartners als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer;
- o Allgemeine Geschäftsbedingungen;
- o Schiedsgerichtsvereinbarung;
- o Mietsachschäden an Gebäuden;
- o Tätigkeitsschäden
 - o durch Be- und Entladen;
 - o an Leitungsschäden – Selbstbeteiligung 150 €;
 - o sonstige Tätigkeitsschäden – Selbstbeteiligung 150 €;
 - o Tätigkeitsschäden auf eigenem Betriebsgrundstück bis 50.000 € - Selbstbeteiligung 250 €.
- o Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen der Beschädigung von Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder – verarbeitung befinden, befunden haben oder die von ihm übernommen wurden sowie der Beschädigung von Schmuck, Antiquitäten, Bilder und Wertsachen, KFZ und Motorräder;
- o durch Hufbeschlag (Hufschmied) – Selbstbeteiligung 150 €;
- o Abwässerschäden;
- o Arbeits- und Liefergemeinschaften;
- o Abbruch- und Einreißarbeiten mit Radiusklausel;
- o Strahlenschäden;
- o Produkthaftpflicht (Personen-/Sachschäden wegen Sachmängeln in Folge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften);
- o Ansprüche der Versicherungsnehmer untereinander
Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.4 (2) AHB - gesetzliche Haftpflichtansprüche der Versicherungsnehmer untereinander wegen Personen- und Sachschäden.
Nicht versichert sind
 - o Schlüsselverlust nach Ziffer 3.6 der ABHB
 - o Mietsachschäden nach Ziffer 3.11 der ABHB
 - o Kostenschäden (erweiterte Produkthaftpflicht) nach Ziffer 3.18.2 der ABHB [soweit Kostenschäden vereinbart sind]
- o Ansprüche mitversicherter Personen untereinander;
- o Ansprüche gesetzlicher Vertreter des Versicherungsnehmers;
- o Fairplayklausel
 - o Anerkennungsklausel;
 - o Änderung des Bedingungswerkes;
 - o Versehensklausel bei Schadenmeldung;
 - o Sachverständigen Gutachten.
- o erweiterter Strafrechtsschutz.

Internetzusatzdeckung (Es gelten die Zusatzbedingungen für die Nutzer von Internet-Technologien (ZBInternet))

- o bis zu einer Höchstersatzleistungssumme von 2.000.000 € innerhalb der Grundversicherungssummen des Vertrages;
- o in gleicher Höhe mitversichert Verletzung von Namensrechten.

Ansprüche aus Benachteiligung (AGG-Deckung)

(Es gelten die Allgemeine Bedingungen zur Haftpflichtversicherung von Ansprüchen aus Benachteiligungen – AVB Benachteiligungen (Stand April 2014))

Mitversichert sind auf Grundlage der „Allgemeine Bedingungen zur Haftpflichtversicherung von Ansprüchen aus Benachteiligungen – AVB Benachteiligungen (Stand April 2014)“ Ansprüche aus Benachteiligung bis zu einer Höchstersatzleistungssumme von 50.000 €, 1fach maximiert für alle Schäden eines Versicherungsjahres, innerhalb der Grundversicherungssummen des Vertrages. Die Selbstbeteiligung beträgt 250,00 €.

Hinsichtlich Beginn des Vertrages, Beitragszahlung und Beendigung des Vertrages gelten die Bestimmungen der AHB.



Besondere Vereinbarung Betreuung von Kinder und Jugendliche

Versichert gilt die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der beruflichen Betreuung (hierzu gehört auch Vollzeitbetreuung, Kurzeitbetreuung und Bereitschaftsbetreuung) von fremden Kindern und Jugendlichen nach SGB VIII. Mitversichert gilt insoweit auch die gesetzliche Haftpflicht von Familienangehörigen des Versicherungsnehmers, soweit sie in die Tätigkeit des Versicherungsnehmers eingebunden sind und daher in Anspruch genommen werden.

Nicht mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der betreuten Personen, hiervon abweichend gilt für betreuten Kinder und Jugendlichen, soweit sie wohnhaft in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer sind:

Unter der Voraussetzung, dass die Bestimmung des regelmäßigen Aufenthaltsrechtes zum Zeitpunkt der Betreuung der betreuten Kinder und Jugendlichen beim Versicherungsnehmer (z.B. durch Pflegevertrag mit der Jugendbehörde) liegt und diese betreuten Kinder und Jugendlichen während der Betreuung regelmäßig in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer untergebracht sind, also nicht Heimunterbringung oder Unterbringung in betreutes Wohnen in Drittwohnungen, gilt:

- Mitversichert ist subsidiär die Privathaftpflichtversicherung der betreuten Kinder und Jugendlichen als Singledeckung der Ostangler Brandgilde VVaG (Exclusiv), und zwar jeweils als rechtlich selbständiger Vertrag jedoch innerhalb der Grundversicherungssumme dieses Vertrages. Für die Privathaftpflichtversicherung der betreuten Kinder und Jugendlichen steht insoweit keine eigene Versicherungssumme zur Verfügung.

Soweit anderweitig eine Privathaftpflichtversicherung für den Betreuten besteht, wird die Ostangler Brandgilde VVaG sich nicht auf eine eventuell anderweitig bestehende Versicherung berufen und die Schadenregulierung im Umfang der Privathaftpflichtbedingungen dieses Vertrages in Vorleistung übernehmen und im Anschluss gegen den anderen Privathaftpflichtversicherer Regress nehmen. Der Versicherungsnehmer/Betreuer ist insoweit verpflichtet an der Feststellung einer anderweitigen Privathaftpflichtversicherung im üblichen Rahmen mitzuwirken.

- Ansprüche untereinander
Ansprüche des Betreuers und seiner Familie sowie der betreuten Kinder und Jugendlichen untereinander, sowie der betreuten Kinder und Jugendlichen gegen den Betreuer gelten als Ansprüche Dritter. Ausgeschlossen bleiben jedoch Ansprüche von betreuten Geschwistern untereinander. Soweit es sich um Sachschäden oder mitversicherte Vermögensschäden des Betreuers und seiner Familie gegen die betreuten Kinder und Jugendlichen oder umgekehrt handelt, beträgt die Selbstbeteiligung 100,00 €.
- Verzicht auf Prüfung der Aufsichtspflichtverletzungen für betreute Kinder und Jugendliche

Der Versicherer wird sich nicht auf eine Deliktunfähigkeit von versicherten betreuten Kindern und Jugendlichen berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht und ein anderer Versicherer (z.B. Sozialversicherungsträger) nicht leistungspflichtig ist. Der Versicherer behält sich Rückgriffsansprüche (Regress) wegen seiner Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (z.B. Aufsichtspflichtige), soweit Sie nicht Versicherte dieses Vertrages sind, vor. Es besteht auch Versicherungsschutz bei Teilnahme am Straßenverkehr (stehender und fließender Verkehr). Soweit Fahrzeuge am Verkehr teilgenommen haben sind Schäden an diesen Kraftfahrzeugen (KFZ, Motorräder oder Mopeds) des Aufsichtspflichtigen vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Für Ansprüche des Versicherungsnehmers und seiner Familie aus dieser Klausel beträgt die Selbstbeteiligung 100€.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers für derartige Schäden je Versicherungsfall beträgt 100.000 €.

- Die Mitversicherung endet mit
 - Vollendung des 21. Lebensjahres, oder
 - Beendigung der Betreuung, oder
 - Beendigung der häuslichen Gemeinschaft, oder
 - Beendigung dieses Vertrages

Non-Kumul-Klausel

Besteht für einen Versicherungsfall, der auf derselben Ursache beruht, Versicherungsschutz sowohl im Rahmen dieses Vertrages als auch anderer bei Ostangler Brandgilde VVaG bestehender Haftpflichtversicherungen des gleichen Versicherungsnehmers oder für den gleichen Schadenverursacher, so ist die Ersatzleistung des Versicherers aus diesen Versicherungen insgesamt auf die höchste der je Versicherungsfall in diesen Versicherungen vereinbarten Deckungssummen begrenzt. Bei gleicher Deckungssumme steht die Summe für den Versicherungsfall einmal zur Verfügung.

Umweltversicherung (Es gelten die Umweltversicherung der Ostangler Brandgilde (Umwelthaftpflicht-/Umweltschadens-Basisversicherung) (UmVOB))

Die Ersatzleistung für mitversicherte Umweltrisiken steht in Höhe und innerhalb der Grundversicherungssummen des Vertrages – 1fach maximiert für alle Schäden eines Versicherungsjahres – zur Verfügung. Von jedem unter den Versicherungsschutz fallenden Umweltschaden trägt der Versicherungsnehmer 1.000 € selbst. Diese Selbstbeteiligung gilt nicht bei Schäden durch Brand und Explosion.

Umwelthaftpflichtversicherung (UHV)

- Umwelthaftpflicht-Basisdeckung;
- Umwelthaftpflicht-Regressdeckung;
- Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles.

Umweltschadensversicherung (USV)

- Umweltschadens-Basisdeckung;
- Umweltschadens-Produktisiko;
- Umweltschadens-Regressdeckung;
- Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles bis 500.000 €;
- Ausgleichssanierung bis 500.000 €
- Vorsorgeversicherung bis 500.000 €
- USV-Zusatzbaustein 1 (einschl. Grundwasser) bis 1.000.000 €

Grundsätzlich mitversichert (UHV/USV)

- Kleingebinde bis 3.000 l (bis 205 l je Gebinde) auf eigenem Betriebsgrundstück;
- Fett-/Benzin-/Ölabscheider auf eigenem Betriebsgrundstück;
- betrieblichen Anlagen, sofern diese nicht einem förmlichen Genehmigungsverfahren nach §4 Abs. 1 Bundesimmissionsschutz-Gesetz (BlmschG) in Verbindung mit §10 BlmschG oder einer Deckungsvorsorge unterliegt. Ausgeschlossen bleiben Anlagen zur Verwertung/Beseitigung von Abfällen sowie Deponien.

Hinweis: Anlagen gemäß Anhang 1 und 2 Umwelthaftungsgesetz (UHG) können nur nach besonderer Prüfung über einen gesonderten Vertrag versichert werden. Sind derartige Anlagen vorhanden, entfällt die Mitversicherung für Umweltrisiken vollständig, Versicherungsschutz besteht dann nur über besondere Vereinbarung.



PFLEGEELTERN FAIRVERSICHERUNGEN
FÜHREND IN QUALITÄT UND LEISTUNG

Private Haftpflichtversicherungen

Die mitversicherte Privathaftpflichtversicherung ist kein rechtlich selbstständiger Vertrag. **Die Versicherungssumme für mitversicherte private Risiken steht in gleicher Höhe und innerhalb der Grundversicherungssumme zur Betriebshaftpflichtversicherung zur Verfügung.** Für mitversicherte private Risiken steht insoweit keine eigene Versicherungssumme zur Verfügung. Bei Umwandlung der Betriebs-/ Berufshaftpflichtversicherung in eine Nachhaftungsversicherung entfällt der Versicherungsschutz für private Risiken. Versicherungsschutz hierfür muss dann gesondert beantragt werden.

Der genaue Deckungsumfang ist dem Bedingungsheft Vertragsunterlagen zu Ihrer privaten Haftpflichtversicherung zu entnehmen. Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und die Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Privathaftpflichtversicherung "Exclusivpaket Fair Play" sowie die Zusatzvereinbarungen.

Versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht als Familien- und Haushaltsvorstand (z.B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige, auch als Tagesmutter - siehe Klausel)

Mitversicherte Angehörige bei Familienversicherung und 55+

Mitversichert gilt die gleichartige gesetzliche Haftpflicht:

- des Ehegatten oder des eingetragenen Lebenspartners (1) des Versicherungsnehmers
- im Falle ausdrücklicher Vereinbarung gemäß den nachfolgenden Voraussetzungen - der in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und dessen Kinder und Enkelkinder:
 - o Der Versicherungsnehmer und der mitversicherte Partner müssen unverheiratet sein
 - o Der mitversicherte Partner muss in der Police namentlich benannt werden
 - o Haftpflichtansprüche des Partners und dessen Kinder gegen den Versicherungsnehmer sind ausgeschlossen, mit Ausnahme der nach § 116 Abs.1 SGB und § 86 Abs.1 VVG übergegangenen Regressansprüche der Sozialversicherungsträger, Träger der Sozialhilfe und privaten Krankenversicherungsträger
 - o Die Mit-Versicherungseigenschaft für den Partner und dessen Kinder, die nicht auch die Kinder des Versicherungsnehmers sind, endet mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Partner
 - o Im Falle des Todes des Versicherungsnehmers gilt für den überlebenden Partner und dessen Kinder Ziff. 6 sinngemäß.
- ihrer minderjährigen, unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder sowie Enkelkinder);
- ihrer volljährigen, unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder sowie Enkelkinder), solange
 - o **(neu)** eine häusliche Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer besteht und sie dort polizeilich gemeldet sind, oder
 - o sie sich noch in einer Schul- oder sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung befinden (berufliche Erstausbildung - Lehre und/oder Studium -, nicht jedoch Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dgl.), Bei Ableistung des Grundwehr-, Zivildienstes oder des freiwilligen sozialen Jahres vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung oder das Studium bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
- **(neu)** Sofern mitversicherte Kinder kraft Gesetz zur Aufsicht über eigene minderjährige Kinder verpflichtet sind, sind diese ebenfalls mitversichert.
- **(neu)** aller sonstigen unverheirateten (auch geschieden oder verwitwet) und alleinstehenden sowie nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Verwandten des Versicherungsnehmers oder seines (Ehe-)Partners, solange sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer leben und dort polizeilich gemeldet sind. Die Mitversicherung der Eltern, bzw. Großeltern bleibt auch dann bestehen, wenn dieser in einer Pflegeeinrichtung wohnen.

Kein Versicherungsschutz über diesen Vertrag besteht, wenn der/die jeweilige Verwandte eine eigene Haftpflichtversicherung unterhält. Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer sind ausgeschlossen, mit Ausnahme der nach § 116 Abs.1 SGB und § 86 Abs.1 VVG übergegangenen Regressansprüche der Sozialversicherungsträger, Träger der Sozialhilfe und privaten Krankenversicherungsträger.

- **(neu)** der minderjährigen Personen, die sich vorübergehend, längstens für ein Jahr, im Haushalt des Versicherungsnehmers aufhalten (z.B. Aupair, Austauschschüler). Der Versicherungsschutz besteht subsidiär, eine anderweitig bestehende Haftpflichtversicherung geht vor.

(1)Eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt. Als eingetragene Lebenspartnerschaften gelten auch die den Partnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vergleichbaren Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten.

Mitversicherte Angehörige bei Singleversicherung

Mitversichert gilt die gleichartige gesetzliche Haftpflicht:

- **eines** minderjährigen, unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kindes (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekind sowie Enkelkind)
- **eines** volljährigen, unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kindes (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekind sowie Enkelkind), solange
 - o **(neu)** eine häusliche Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer besteht und es dort polizeilich gemeldet sind, oder
 - o es sich noch in einer Schul- oder sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung befinden (berufliche Erstausbildung - Lehre und/oder Studium -, nicht jedoch Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dgl.), Bei Ableistung des Grundwehr-, Zivildienstes oder des freiwilligen sozialen Jahres vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung oder das Studium bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
- **(neu)** der minderjährigen Personen, die sich vorübergehend, längstens für ein Jahr, im Haushalt des Versicherungsnehmers aufhalten (z.B. Aupair, Austauschschüler). Der Versicherungsschutz besteht subsidiär, eine anderweitig bestehende Haftpflichtversicherung geht vor.
- Soweit sich während der Laufzeit des Vertrages die Anzahl der Kinder auf zwei oder mehr (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekind sowie Enkelkinder) erhöht und/oder die/der versicherte Single heiratet oder eine Lebenspartnerschaft eingeht, besteht bis zur nächsten Hauptfälligkeit dieses Vertrages automatisch Versicherungsschutz nach den Bestimmungen zur Familienversicherung. Mit der Hauptfälligkeit wird der Vertrag auf den Tarifbeitrag zur Familienversicherung umgestellt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur Beitragsregulierung gemäß Ziffer 13 AHB.

Sonstige mitversicherte Personen

Versichert gilt:

- Tätigkeit als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen;
- Im Haushalt beschäftigte Haushaltshilfe und Personen, die aus Arbeitsvertrag oder Gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen;



Beitragsfreie Erweiterungen und Zusatzleistungen

- Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht zu Wohnzwecken im folgenden Umfang:
 - o als Inhaber einer oder mehrerer Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer), einschließlich Ferienwohnung
 - o als Inhaber eines Einfamilienhauses (auch Doppelhaushälfte, Reihenhaus) innerhalb der Europäischen Union oder eines Zweifamilienhauses im Inland, einschließlich Einliegerwohnung
 - o als Inhaber von Garagen und Gärten zugehörig einer versicherten Immobilie
 - o als Inhaber eines Schrebergarten
 - o als Inhaber eines Ferienhauses/Wochenendhaus innerhalb der Europäischen Union
 - als Inhaber eines in der Europäischen Union aufgestellten, feststehenden Wohnanhängers
 - aus der Teil- oder Vollvermietung
 - o einer Einliegerwohnung/Wohnung in einem Einfamilienhaus innerhalb der Europäischen Union
 - o einer Einliegerwohnung/Wohnung in einem Zweifamilienhaus im Inland;
 - o einer Ferienwohnung, eines Ferienhauses/Wochenendhauses innerhalb der Europäischen Union
 - o von nicht mehr als drei einzeln vermieteten Wohnräumen der selbstbewohnten Wohnung - auch an Feriengäste - mit maximal 8 Betten
 - als Haupt-, Teil- oder Untermieter für eine Wohnung oder eines Einfamilienhauses zu Wohnzwecken für eine Wohngemeinschaft
 - **(neu)** ein unbebautes privates Baugrundstück für eigene Zwecke in Deutschland;
 - als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten bis zu einer Bausumme von 100.000 EUR je Bauvorhaben.
(neu) Wird dieser Betrag überschritten, so ist für die zusätzliche Bausumme der Tarifbeitrag zu entrichten. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet diese Bausumme spätestens mit der Aufforderung auf der Rechnung zu melden. Meldet er diese Bausummenerweiterung nicht, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend ab Baubeginn.
 - häusliche Arbeitszimmer;
 - Gebrauch von Fahrrädern und von Pedececs (soweit nicht versicherungspflichtig);
 - die Ausübung von Sport;
 - der erlaubte private Besitz und der Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen;
 - nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde oder Pferde;
 - als Reiter oder Fahrer bei Benutzung fremder Pferde und Fuhrwerke zu privaten Zwecken (einschl. kurzfristiges privates Hüterisiko);
 - als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen - nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden;
 - als Halter und Hüter von Blinden- und Behindertenbegleithunden;
 - Besitz und Verwendung von Krankenfahrstühlen, Aufsitzrasenmähern, Kinderfahrzeugen, Golfwagen bis 6 km/h, einer Arbeitsmaschine bis 20 km/h, nicht versicherungspflichtige Anhänger und fremde Wassersportfahrzeuge mit Motor ohne Führerscheinplicht;
 - **(Ergänzend zu den Bedingungen)** aus Besitz oder Führen privat genutzter eigener oder fremder Schlauch-, Ruder- oder Paddelboote, Surfbrettern, Kitesurfergeräten (ausgenommen Strandbuggys) sowie geliehener Segelboote mit und ohne Hilfsmotor. Ausgenommen bleiben eigene Segelboote, eigene Motorboote sowie sonstige mit Hilfsmotor oder Treibsatz versehene Wasserfahrzeuge mit Führerscheinplicht;
 - aus Besitz und Führen von ferngelenkten Modellfahrzeugen sowie bis zu drei ferngelenkten Modellfahrzeugen über 15 Km/h; ausgenommen Flugmodelle;
 - Luftfahrzeuge, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen;
 - **(Ergänzend zu den Bedingungen)** Flugmodelle, Modelldrachen, Modellhubschrauber, bis zu einem Abfluggewicht von 150g, die ausschließlich zur privaten Nutzung dienen (Subsidiär);
- Flugmodelle**
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem erlaubten privaten Besitz und der erlaubten privaten Verwendung von Modelldrachen, Flugmodellen und Modellhubschraubern mit einem Gesamtgewicht (einschl. Akku) von bis zu jeweils 150 g, die ohne oder mit Aufzugs- oder mit Elektromotor betrieben werden.
- Der Versicherungsschutz besteht subsidiär, eine anderweitig bestehende Versicherung (z.B. als Mitglied eines Modellflugvereines) geht vor. Nicht unter den Versicherungsschutz fallen Flugmodelle
- o über 150 g Gesamtgewicht (einschl. Akku), oder
 - o (unabhängig vom Gewicht) mit Verbrennungsmotor (auch Strahltriebwerke)
- Für diese Modelle besteht kein automatischer Versicherungsschutz, es gelten nicht die Bestimmungen zur Vorsorgeversicherung oder zur Erhöhung und Erweiterung.
- Verzicht auf Prüfung der Aufsichtspflichtverletzungen bis zu 100.000 EUR;
(Klarstellung) Bei Ziffer 3.4 ("Verzicht auf Prüfung der Aufsichtspflichtverletzung") der „Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Privathaftpflichtversicherung BBR Privat Exklusivpaket Fair Play (02/2013)“ besteht Versicherungsschutz auch bei Teilnahme am Straßenverkehr (stehender und fließender Verkehr). Schäden am Fahrzeug des Aufsichtspflichtigen bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
 - Teilnahme an fachpraktischem Unterricht an einer Schule oder Universität;
 - Taschengeldjobs (mitversicherte minderjährige Kinder);
 - Tätigkeit als Tagesmutter bis zu 6 Kinder;
 - unbegrenzte Auslandsaufenthalte in Europa und sonstige vorübergehende Auslandsaufenthalte bis zu zwei Jahren.
- Voraussetzung: Korrespondenzanschrift im Inland, Abbuchung von einem deutschen Konto**
- Schäden durch häusliche Abwässer;
 - Allmählichkeitsschäden;
 - Vermögensschäden bis 500.000 EUR;
 - Vorsorgeversicherung in Höhe der Versicherungssummen des Vertrages;
 - Fortsetzung der Privathaftpflichtversicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers;
 - Öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (privat);
 - Abhandenkommen von fremden privaten Schlüsseln bis zu 100.000 EUR;
 - Abhandenkommen von fremden berufs-/dienstbezogenen Schlüsseln bis zu 100.000 EUR (gilt nicht für über den gleichen Vertrag versicherte Betriebe);
 - Sachschäden durch Gefälligkeitshandlungen bis zu 100.000 EUR;
 - Ausfalldeckung ab Schadenersatzforderung von 0,00 EUR;
 - Schadenersatzrechtschutz für Ausfalldeckung über KS Auxellia ab 5.000 EUR gemeine Schadenersatzsumme (gilt ausdrücklich nur zur Privathaftpflichtversicherung!);
 - Strom-/Ökoklausel
Bau und Betrieb einer Photovoltaikanlage bis 30 kw auf dem eigenen Privatgrundstück einschließlich Einspeisung von Elektrizität in das Netz des örtlichen Energieversorgers;
 - Elektronischer Datenaustausch / Internetnutzung;
 - Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzung;
 - Anfeindungen, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstige Diskriminierung;
 - private Tankanlage für Heizöl bis 10.000 l für selbstgenutztes Risiko, sowie Kleingebinde bis 50 l Einzelgebinde und 500 l Gesamtmenge;
 - Gewässerschadenrestriktion;
 - Mietsachschäden
 - o Mietsachschäden für die Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden sowie von gemieteten beweglichen Sachen in Hotels und gemieteten Ferienwohnungen/-häuser in Höhe der Grundversicherungssumme des Vertrages;
 - o Sachschäden an gemieteten, geliehenen, gepachteten oder in Obhut genommenen beweglichen Sachen bis 100.000 EUR;
(neu) Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an kurzfristig geliehenen oder gemieteten Fahrrädern oder Pedececs (bis 25 km/h). Als kurzfristig gilt ein Zeitraum von vier Wochen. Ausgeschlossen bleiben Schäden wegen Abhandenkommen des gesamten Fahrrades/Pedelec oder von Teilen derselben. Ausgeschlossen bleiben Überladungsschäden am Akku.



Beitragsfreie Erweiterungen und Zusatzleistungen

- Fairplayklausel
 - o Anerkennungsklausel
 - o Änderung des Bedingungswerkes
 - o Versehensklausel bei Schadenmeldung
 - o Sachverständigengutachten
- Leistungsgarantie gegenüber den GDV-Bedingungen (nach AHB)
- **(neu) Ehrenamt**
Mitversichert gelten **Personen- und Sachschäden** aus ehrenamtlicher Tätigkeit und Freiwilligenarbeit im Umfang von Bedingungsheft "Vertragsunterlagen zu Ihrer privaten Haftpflichtversicherung" (Formnummer AHB_19.6_07052014), Zusatzklauseln, Ziffer 1.1 und 1.3.
Vermögensschäden gemäß Zusatzklauseln, Ziffer 1.2 sind nur nach besonderer Vereinbarung mitversichert.
- **(neu) Vormundschaft**
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Personen- und Sachschäden oder, soweit Familienversicherung/55+ vereinbart, seines (Ehe-)Partners, als vom Vormundschaftsgericht bestellter, nicht beruflicher Betreuer/Vormund für eigene Familienangehörige.

Soweit für die betreute Person keine eigene Haftpflicht besteht, ist für die Dauer der Betreuung/Vormundschaft die persönliche gesetzliche Haftpflicht im Umfang dieses Vertrages mitversichert. Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer sind ausgeschlossen, mit Ausnahme der nach § 116 Abs.1 SGB und § 86 Abs.1 VVG übergegangenen Regressansprüche der Sozialversicherungsträger, Träger der Sozialhilfe und privaten Krankenversicherungsträger.

Sinngemäß besteht für die betreute Person dann auch Versicherungsschutz nach Ziffer 3.4 ("Verzicht auf Prüfung der Aufsichtspflichtverletzung") der "Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Privathaftpflichtversicherung BBR Privat Exklusivpaket Fair Play (02/2013)". Die Ersatzleistung ist für Schäden nach Ziffer 3.4 auf 100.000 EUR begrenzt.

Erweiterungen des Versicherungsschutzes gegen Beitragszuschlag

Erhöhung Grundversicherungssummen

- o auf 10.000.000 € pauschal für Personen-/Sach- und Vermögensschäden, 3fach (1-fach für Umwelt) maximiert für alle Schäden eines Versicherungsjahres.

Erweiterung UHV/USV

- o WHG-Anlagen;
- o Sonstige deklarierungspflichtige Anlagen;
- o Sonstige Abwasseranlagen;

Erweiterung USV

- o USV-Zusatzbaustein 1 (einschl. Grundwasser) über 1 Mio. €
- o USV-Zusatzbaustein 2 (eigener Boden nach Bodenschutzgesetz)

Einschluss privater Risiken

- o Tierhalterhaftpflichtversicherung (Hund, Pferd) für Versicherungsnehmer